



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH FÜR DIE SEELSORGEEINHEIT ERTINGEN

Kontaktadresse:

Katholisches Pfarramt St. Georg, Dürmentinger Straße 15, 88521 Ertingen

Leitender Pfarrer: Michael Stork

Mit den Katholischen Kirchengemeinden:

St. Georg Ertingen

St. Lambertus Binzwangen

St. Bartholomäus Erisdorf

St. Johannes Evangelist Dürmentingen

St. Georg Hailtingen

St. Oswald Heudorf

Inhalte dieses Schutzkonzeptes:

1. Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Seelsorgeeinheit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Michael Stork die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

Aus dem Kirchengemeinderat Ertingen: Stefan Klekler, Andreas Malatyali, Maria Seng

Aus dem Kirchengemeinderat Binzwangen: Rebekka Selg, Alwin Käser, Ulrich Vögele, Christian Lohner, Hildegard Reck-Zuchotzki, Rosi Heinzelmann, Melanie Hinderhofer

Aus dem Kirchengemeinderat Erisdorf: Sabrina Maichel

Aus dem Kirchengemeinderat Dürmentingen: Alexander Kohn, Stefan Zippler

Aus dem Kirchengemeinderat Hailtingen: Josef Emhart, Jutta Hummler

Aus dem Kirchengemeinderat Heudorf: Simone Faber, Iris Beck

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt. Der Kirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.²

2. Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe³

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

¹ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

² Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzeptes

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABI. 2020, Nr. 4.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse⁴

a) Zu unseren Kirchengemeinden⁵ gehören zurzeit (Stand 24.10.2023)

In Ertingen: 2.376 Menschen, darunter 342 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
in Binzwangen: 615 Menschen, darunter 110 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
in Erisdorf: 324 Menschen, darunter 66 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
in Dürmentingen: 1.027 Menschen, darunter 166 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
in Hailtingen: 276 Menschen, darunter 33 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
in Heudorf: 348 Menschen, darunter 74 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und an folgenden Ereignissen Kontakte von (ehrenamtlichen und beschäftigten) Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Ministrant/innen
- Vorbeterinnen
- Krabbelgruppe
- Kids-Treff und Kinderbibel-Nachmittag
- Jung-Kolping
- Landjugend KLJB Heudorf
- Landjugend KLJB Hailtingen
- Landjugend KLJB Dürmentingen
- Landjugend KLJB Erisdorf
- Landjugend KLJB Binzwangen
- Kindergottesdienste inkl. Krippenspiele
- Sternsingeraktion
- Sommerferienprogramm
- Herbergssuche
- Nachbarschaftshilfe
- Familiengottesdienstteams
- Kindergottesdienstteams

⁴ Wenn die Bestandsaufnahme zu umfangreich ist: ggfs. als Anlage ans Ende stellen.

⁵ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**

- Nachbarschaftshilfe Ertingen
- Nachbarschaftshilfe Dürmentingen
- Besuchsdienst Ertingen
- Besuchsdienst Dürmentingen
- Besuchsdienst Erisdorf
- Besuchsdienst Heudorf
- Seniorenarbeit Ertingen
- Offener Frauenkreis Ertingen
- Krankenkommunion
- Seelsorge: Gespräche zu zweit

Unsere Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- St. Georg Ertingen Katholische Nachbarschaftshilfe
- Kath. Kindergarten Sonnenschein Heudorf
- Kath. Kindergarten Dürmentingen
- St. Johannes Ev. Dürmentingen Katholische Nachbarschaftshilfe

Die Kindergärten haben ein eigenes Konzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist.

Die Nachbarschaftshilfen arbeiten derzeit Schutzkonzepte aus.

b. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft. Im Januar 2024 finden erstmals entsprechende Schulungen für Ehrenamtliche in unserer SE statt. Im Anschluss an die Schulungen werden die Teilnehmer gebeten mittels eines Fragebogens ihre Einschätzung der Risikofaktoren schriftlich zu dokumentieren. Diese werden von den Verantwortlichen zusammengetragen, gesichtet, besprochen und im Pfarrbüro hinterlegt.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt(e) partizipativ, die folgenden Personengruppen sind/ werden einbezogen:

- Pfarrer Stork
- Sekretärinnen
- Mesner/innen
- Gruppenleiter/innen
- Oberministranten/Oberministrantinnen
- Katechet/innen (Lektoren, Kommunionspender, Kantoren)
- Kindergottesdienstbegleiter/innen
- Familiengottesdienstbegleiter/innen
- Beteiligte Eltern (Erstkommunion- und Firmvorbereitung)
- Jugendausschuss KGR

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse und bei der Fortbildung mit unseren Ehrenamtlichen in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden (Fortbildung) Schulung muss durch SE organisiert werden
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen (Homepage, regelmäßig im MB, Aushang im Gemeindehaus/räumen

Ergebnisse der Risikoanalyse:

Die Risikoanalyse wird nach der Verabschiedung des Schutzkonzeptes und direkt nach der Schulung durchgeführt.

Die Ergebnisse werden von den Verantwortlichen zusammengetragen, gesichtet und besprochen. Eine mögliche Risikobehhebung wird in den jeweiligen KGRs zeitnah besprochen.

4. So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen können wir ansprechen:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung!
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)

a. Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁶ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁷ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁸ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum, Sankt-Gerhard-Straße 16, 88499 Riedlingen.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

b. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in unseren Kirchengemeinden beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unseren Kirchengemeinden ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)

⁶ Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

⁷ Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

⁸ Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Biberach nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.⁹

Vorgehen:

In anhängender Liste¹⁰ haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst. Die Liste der Tätigkeiten gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüberhinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese **Liste der Personen** wird vom Pfarrbüro Ertingen einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer zum Jahresende. Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sind die beiden Pfarramtssekretärinnen A.Eisele und E.Butscher-Reck. Sie wurden am 16.10.2023 beauftragt und wie Herr Kirchenpfleger Anton Traub, Dürmentingen, der seine Beauftragung am 01.04.2012 erhielt, mittels anhängender Erklärung¹¹ zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben¹² zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Die Pfarramtssekretärinnen stellen den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹³ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

⁹ Unterschrieben am 08.12.2023 von Pfarrer Michael Stork und Kreisjugendamt Biberach

¹⁰ Verbindliche Anlage zum Schutzkonzept

¹¹ Anlage C5

¹² Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde

¹³ Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (Pfarramtssekretärin) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die Pfarramtssekretärinnen dokumentieren, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die Pfarramtssekretärin unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen¹⁴ beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹⁵ dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordern die beauftragte Pfarramtssekretärinnen die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von den Sekretärinnen geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

Die Seelsorgeeinheit führt darüber eine zentrale Liste und schreibt die Ehrenamtlichen an, wenn wieder eine Teilnahme an einer Schulung bzw. die Beantragung eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich sind.

5. So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen. Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt.4b) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

¹⁴ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

¹⁵ Anlage C6: Dokumentationsliste

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Folge: Angebote veröffentlichen, Angebote schaffen.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt: Verwaltungszentrum Riedlingen
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei den Pfarramtssekretärinnen Frau A. Eisele und Frau E. Butscher-Reck im Pfarrbüro

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde A2 Fortbildung in der Kirchengemeinde / SE
- für erwachsene Ehrenamtliche
- für jugendliche Ehrenamtliche

Beispiele:

- Offene Informationsveranstaltung (Format A1) in der Kirchengemeinde/SE im Turnus alle 5 Jahre
- A2 – Fortbildung in der Kirchengemeinde/SE
- Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden
- Information der Erstkommunionkatechet/innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch Pfarrer M. Stork
- Teilnahme der Jugendgruppenleiter/innen am Kurspaket des BDKJ

Wir kooperieren dazu mit:

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung¹⁶
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus versuchen wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde zu fördern, indem wir auf bestehende Angebote im Dekanat hinweisen und gegebenenfalls eigene Angebote schaffen.

¹⁶ Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

6. Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg- Stuttgart¹⁷ an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁸ der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Homepage BDKJ) unterzeichnen.

b. Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Für den Bereich Jugendarbeit/Ministrant-innen haben wir eigene Verhaltensregeln entwickelt und eine Verhaltensampel hierfür erstellt. Sie wird durch die Verantwortlichen in diesem Bereich in Kraft gesetzt und regelmäßig weiterentwickelt.

7. Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

¹⁷ Anlage C1a bzw. C1b

¹⁸ Siehe bdkj.info/Kinderschutz

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

- Veröffentlichte Ansprechperson
- Auswertungsrunde bei Freizeiten

Ansprechstellen

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Seelsorgeeinheit informiert werden:

Pfarrer Michael Stork, Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit Ertingen.

Dürmentinger Straße 15, 88521 Ertingen

Frau Sabine Eggart, Wiesenweg 11, 88525 Dürmentingen Heudorf

Folgende Kontaktadressen gelten über die Seelsorgeeinheit hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts¹⁹.

Die Kontaktadressen finden Sie auch auf der Homepage unserer Seelsorgeeinheit.

8. Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

(0800 22 55 530, oder per Mail <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>)

- das Jugendamt des Landkreises Biberach

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle²⁰ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

¹⁹ Siehe Anlage C7

²⁰ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

Weitere Kontaktadressen sind in der Anlage²¹ aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigen wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a. Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde²²

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich, entsprechend der Interventionsordnung, der leitende Pfarrer und die zuständige staatliche Behörde informiert werden.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²³ sowie die/den gewählten Vorsitzende/n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁴
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Biberach (Dekan Stefan Ruf, Kolpingstraße 43, 88400 Biberach/Riss) für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,²⁵ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.²⁶
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.

²¹ Anlage zum Schutzkonzept (siehe Anlage C6 als Vorlage)

²² Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABI 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABI. 2022, Nr. 4.

²³ Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch

²⁴ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

²⁵ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

²⁶ Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABI 2022, Nr. 9), Ziffer 32

- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b. Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sex. Kindesmissbrauchs) der Bundesregierung oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c. Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9. So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a. Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b. Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11.²⁷ begehen wir, indem wir im Gottesdienst an diesem Tag in der Einführung und in den Fürbitten dieses thematisieren.

²⁷ Gebetsblatt und weitere Materialien für den Gebetstag abrufbar auf <https://praevention-missbrauch.drs.de/material-zum-gebetstag-am-18-november.html>

10. So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unseren Kirchengemeinden nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a. Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer/der Gewählte Vorstand kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b. Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und – stellen.²⁸

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c. Präventionsberater/in

Folgende Person(en) ist/sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde/ SSE („Präventionsberater/in“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator/in im Dekanat:

Der leitende Pfarrer Michael Stork, die gewählten Vorsitzenden der sechs Kirchengemeinderäte unserer Seelsorgeeinheit und deren Stellvertreter.

d. Präventionsausschuss

Die Kirchengemeinden beschließen, dass der Gemeinsame Ausschuss, erweitert um fachlich kompetente Personen die Aufgaben des Präventionsausschusses wahrnimmt. Ihm gehören an:

- Leitender Pfarrer
- Mitglied(er) des Gemeinsamen Ausschusses
- Ehrenamtliche/r aus der Jugendarbeit
- Mitarbeiter/in aus dem Kindergarten
- Interessierte und fachlich kompetente Gemeindemitglieder

Der Präventionsausschuss spricht Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes aus.

e. Haushaltsmittel

In den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden werden jeweils 1000 € für eine neue Haushaltsstelle „Prävention“ eingestellt.

²⁸ Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

f. Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: November 2024

11. Schutzkonzept in der Kooperation

a. Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

- Kolping übernimmt das Schutzkonzept der SE Ertingen
- KLJB Binzwangen, Erisdorf, Dürmentingen, Heudorf und Hailtingen übernehmen das Schutzkonzept der KLJB
- Musikschule im Bartholomäusraum Erisdorf übernimmt das Schutzkonzept der SE Ertingen

b. Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c. Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.²⁹

²⁹ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

12. So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:

Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

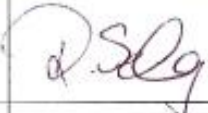
Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a. Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Seelsorgeeinheit leicht zugänglich eingestellt (neuer Link im Menü).
- b. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt: Infowände im Abt-Bischof-Spies-Haus (EG und OG), Raum der Begegnung, Binzwangen, Bartholomäusraum Erisdorf, Johannessaal Dürmentingen, Gemeinderäume Hailtingen
- c. Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Mitteilungsblatt, auf den Infowänden der jeweiligen kirchlichen Räume sowie in den Schaukästen der Gemeinden.
- d. Wir fertigen einen Auszug aus diesem Schutzkonzept an, der die wichtigsten Inhalte wiedergibt und den wir den ehrenamtlichen Mitarbeitern aushändigen. Diese Broschüre ist zugleich die Grundlage für das Informationsgespräch.

13. Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss unserer Seelsorgeeinheit hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 24.10.2023 befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte/r KGR-Vorsitzende/r	Datum der Unterschrift
Kirchengemeinde Ertingen	12.12.2023		12.12.2023
Kirchengemeinde Binzwangen	30.12.2023		06.03.2024
Kirchengemeinde Erisdorf	08.01.2024	i.V. Kotulla	06.03.24
Kirchengemeinde Dürmentingen	26.01.2024		06.03.2024
Kirchengemeinde Heudorf	20.12.2023	i.V. 	06.03.24
Kirchengemeinde Hailtingen	03.04.2024		03.04.2024

Ertingen, 04.04. Pfr. Michael Störkel

Ort, Datum, Unterschrift Leitender Pfarrer

Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand: 24.10.2023)
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln
 - a) Verhaltenskodex
 - b) Verhaltensregeln für Jugendarbeit und Ministranten/Ministrantinnen
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sex. Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater:in
 - d) Präventionsausschuss
 - e) Haushaltsmittel
 - f) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept